WSV.de
Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Heidelberg
3-312.4/002

Gemeinsame schifffahrtspolizeiliche Anordnung der
Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter
Heidelberg und Stuttgart
Nr. 14/2018

Meldung "zur Schleusung bereit"

Auf Grundlage des §1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) wird am Neckar folgende Regelung für das Verhalten im Schleusenbereich angeordnet:

Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk mitzuteilen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge und Verbände, die sich nicht über Sprechfunk melden können, müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung in anderer eindeutigen Weise (Zuruf, Handzeichen o.Ä.) anzeigen.

Heidelberg, den 28.05.2018
Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Heidelberg

Im Auftrag

Reek

WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT 514-01 HEIDELBERG

Stuttgart, den 28.05.2018
Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Stuttgart

Braun